

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 07.05.2021, BGBl. I S. 850 und § 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO).

Nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) wird für das Stadtgebiet Wuppertal bestimmt:

Präambel

Die Inzidenzwerte in Wuppertal mit einem sich seitwärts bewegenden Wert von um die 200 sind fortgesetzt sehr hoch, wobei die hochinfektiöse Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus die Majorität der Infektionen ausmacht. Die engmaschigen Testungen in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, bei denen eine Vielzahl von Infektionen nachgewiesen werden konnten, lassen besorgen, dass auch in anderen Alterskohorten bei Ungeimpften, in denen deutlich weniger Testungen vorgenommen werden, ebenfalls hohe Infektionszahlen festzustellen sein dürften.

I.

1. 2G-Regel

Die Stadt Wuppertal ruft alle Betreiber*innen von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Sport- und Kulturstätten usw. (mit Ausnahmen wie Einkauf, den Einzelhandel und allen weiteren Bereichen der Daseinsvorsorge) dazu auf, nur nachweislich geimpften und genesenen Personen Zugang zu ihren geschlossenen Räumen zu gewähren. Geimpfte und Genesene sind solche im Sinne der CoronaSchVO des Landes immunisierte Personen.

Die Stadt Wuppertal wird im Kultur- und Freizeitbereich grundsätzlich nur noch geimpften und genesenen Besucher*innen/Gästen Zugang zu Veranstaltungen, Aktivitäten oder Räumlichkeiten in ihren Gebäuden (einschließlich Stadion am Zoo) und geschlossenen Räumen gewähren, um von weiteren verschärfenden Maßnahmen absehen zu können. Bei diesen Veranstaltungen wird jeweils eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Infektionsrisikos getroffen.

2. Ausnahmen

Die Beschränkungen unter Ziffer 1. gelten ab einem Alter von 18 Jahren (*vorerst nur im ersten Gültigkeitszeitraum*). Kinder unter zwölf Jahren dürfen generell 2G-Angebote nutzen.

Abweichend von Ziffer 1. können Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, Zugang erhalten; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

3. Anzeige des Optierens

Alle von Ziffer 1. erfassten juristischen und natürlichen Personen können durch schriftliche Anzeige gegenüber der Stadt [*Organisationseinheit, Adresse*] erklären, dass sie zum 2G-Modell optieren.

II.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des (*angelehnt an den Gültigkeitszeitraum der CoronaSchVO ab 17.09.21*) außer Kraft.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <p>Name der Person, die Klage erhebt</p> <p>Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</p> <p>Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</p>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <p>den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</p> <p>Angaben zum Ziel der Klage</p> <p>Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</p>
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.</p> <p>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung und seine Begründung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister